

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe
Fachgebiet 680
Umweltrecht, Controlling
Felix Fechenbach Straße 5
32756 Detmold

Datum: 19.12.2018

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 3c, 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG a. F. i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW) für die Änderung und Erweiterung einer Abgrabung in 32657 Lemgo, Auf dem Rauhen Kamp.

Firma Martin Ahle GmbH & Co. KG, Quellenstraße 27, 32791 Lage beantragt gemäß §§ 3, 7 und 8 des Abtragungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (AbtrG NRW) die Genehmigung für die Erweiterung der Abgrabung nach Sanden in der Gemarkung Lemgo, Flur 35, Flurstücke 24, 28, 44, 51 und 52. Der Antrag beinhaltet die Erweiterung der Abbaufäche in südliche Richtung sowie eine teilweise Vertiefung für den bereits genehmigten Bereich auf einer Fläche von 1,0 ha. Die Erweiterungsfläche beträgt insgesamt 3,1 ha. Zur Herrichtung des Bereiches ist die Verfüllung und Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftsbildes beantragt. Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungs- und Erweiterungsvorhaben im Sinne der §§ 3c, 3e UVPG a. F. (jetzt § 9 Abs. 1 UVPG) i. V. m. § 1 UVPG NRW, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen ist, ob die Änderung und Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 2 des UVPG NRW genannten Schutzkriterien, die gem. § 12 UVPG a. F. (jetzt § 25 UVPG) zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind. Die hier in Frage kommenden Umweltauswirkungen durch die geplante Erweiterung und Änderung der Abgrabungsflächen führen insbesondere zu keiner UVP-Pflicht, da die Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen vermindert oder vermieden werden können und die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG a. F. (jetzt: § 5 Abs. 2 des UVPG) der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter:

Natur und Umwelt → Eingriffe in die Natur → Abgrabungen → Amtliche Bekanntmachungen abrufbar.

Kreis Lippe
Der Landrat
Fachbereich 4 Umwelt und Energie
Untere Naturschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Diekjobst